



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**19-4-WJH1–1 Frau Kehling, Landesjugendamt  
Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte, 20.03.2019 im BZ Flehingen**

**Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich  
Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen**

## **Gesetzgebung Bund**

### **Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Reform SGB VIII**

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde aufgenommen, die Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) weiterzuentwickeln. Grundlage der Weiterentwicklung soll ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis, der Behindertenhilfe sowie den Ländern und Kommunen sein. Dabei sollen im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung auch systematisch ausgewertete Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen sowie der Familiengerichtbarkeit einfließen. Kernpunkt des Diskurses soll ein einjähriger Beratungsprozess in einer **Arbeitsgruppe beim BMFSFJ** mit rund 50 Mitgliedern sein, in der alle relevanten Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe sowie der Länder und Kommunen vertreten sind. Diese **Arbeitsgruppe „AG Mitreden-Mitgestalten“** soll 2019 in mehreren Sitzungen – eng angelegt an die Konzeption der Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ – zentrale Themen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe behandeln. Unter folgendem Link werden Materialien zum Themenkomplex regelmäßig eingestellt: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>. Baden-Württemberg wird in den Arbeitsgruppen des Bundes vertreten sein.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird zur SGB VIII-Reform eine **Landesarbeitsgruppe** einrichten; Auftaktsitzung am 19.03.2019 beim Ministerium.

### **In Kraft getreten sind:**

**Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG)**

Das Gesetz wurde am 6. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2018, Teil I, S. 2210) und tritt in wesentlichen Teilen im Jahr 2019 in Kraft.

**Anhebung Kinderfreibetrag:** zum 1. Januar 2019 wird der steuerliche Kinderfreibetrag um 192 Euro angehoben, zum 1. Januar 2020 steigt er erneut um



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

192 Euro. Auch der Grundfreibetrag erhöht sich im Jahr 2019 auf 9.168 Euro, im Jahr 2020 auf 9.408 Euro.

**Erhöhung Kindergeld:** zum 1. Juli 2019 steigt das Kindergeld um 10 Euro monatlich und beträgt dann für das erste und zweite Kind jeweils 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro monatlich.

### **Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) – in Kraft ab 01.01.2019**

Am 14. Dezember 2018 wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Bundesrat verabschiedet und am 31. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es ist in seinen wesentlichen Teilen am 01. Januar 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht Investitionen des Bundes in Höhe von 5,5 Milliarden Euro in den qualitativen Ausbau der Kita-Betreuung, befristet bis 2022, vor, die den Bundesländern über Umsatzsteuerpunkte zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 3 und 4) treten in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen worden sind. Das Land Baden-Württemberg wird vorrangig die Handlungsfelder der Leitungszeit in den Kitas und die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege bearbeiten. Ein weiterer Kernpunkt ist die **Neuregelung zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII**, welche zum 01. August 2019 in Kraft tritt. Erste Einschätzungen zur Auswirkungen auf die pauschalierte Kostenbeteiligung insbesondere für Angebote der Förderung in Kindertagesbetreuung hat der KVJS in einem Info-Rundschreiben für die Praxis veröffentlicht (siehe KVJS Rundschreiben Nr. 05/2019 vom 12.02.2019).

### **Entwürfe**

#### **Entwurf Starke Familien Gesetz – Stand 09.01.2019**

Das Bundeskabinett hat am 9.1.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) beschlossen. Kernpunkte:

- Neuregelung des Kinderzuschlages von 170 Euro auf mtl. 185 Euro ab 1.7.2019
- Änderungen im Bildungspakt; u.a. bei Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, das gemeinsame Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege (kostenbeitragsfreies Mittagessen - BuT –Eigenanteil fällt weg) sowie bei der Schülerbeförderung und Lernförderung



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- Kindergelderhöhung um 10 Euro (– müsste eigentlich schon über das o.g. und in Kraft getretene FamEntlGesetz geregelt sein?!)

Geplante Verschiebung des Inkrafttretens der Maßnahmen vom 1.7.2019 auf den 1.8.2019.

### **Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den Referentenentwurf für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz vorgelegt.

Neu geregelt wird unter anderem die Ausbildungsduldung in § 60b Aufenthaltsgesetz sowie die Beschäftigungsduldung in § 60c Aufenthaltsgesetz. Eine Änderung in § 60a Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass eine Ausbildungsduldung nicht mehr erteilt werden darf, wenn kein Asylantrag gestellt wurde.

### **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken.**

Das neue Gesetz soll die Funktion des Ausländerzentralregisters als zentrale Datenbank für alle Ausländer weiter ausbauen. Hierneben gibt es weitere Änderungen, die sich thematisch nicht auf die Speicherung oder den Austausch von Daten beziehen. Diese Änderungen hätten auch auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhebliche Auswirkungen.

Unter anderem soll das Mindestalter zur Abnahme von Fingerabdrücken von 14 Jahren auf 6 Jahre herabgesetzt werden. Darüber hinaus sollen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis zur Feststellung des Alters in Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene bleiben. Erst im Anschluss soll der Minderjährige in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe leben oder mit anderen Jugendhilfeleistungen versorgt werden. Viele Fachverbände haben bereits kritisiert, dass hierdurch das Primat der Jugendhilfe umgangen werden würde.

Des Weiteren soll die ausländerrechtliche Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ausgebaut werden. Bisher erfolgt eine solche Registrierung oftmals erst bei Asylantragsstellung. Ob ein solcher Antrag gestellt wird bzw. zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt, ist eine Frage des Einzelfalles. Das Gesetz sieht vor, dass in bestimmten Fällen das Jugendamt dafür Sorge zu tragen hat, dass die Person bei der Ausländerbehörde vorgestellt wird.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Rechtsprechung

### **Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegen den Träger von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz; Einsatz von angespartem Vermögen auf Grund von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz**

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2018 Az. 10 A 312/17

Der Kläger begehrt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem Beklagten als Träger der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) die Erstattung von Aufwendungen für Jugendhilfeleistungen in Form von Hilfe zur Erziehung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 zugunsten des 1996 geborenen, also minderjährigen, Leistungsempfängers.

Die leibliche Mutter des Leistungsempfängers wurde vom leiblichen Vater des Leistungsempfängers am 2. August 2006 getötet, welcher hierfür am 20. April 2007 zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.

In der Zeit vom 1. September 2006 bis 31. Januar 2014 gewährte der Kläger dem Leistungsempfänger Hilfe zur Erziehung in Form von Heimerziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII. Der Leistungsempfänger verfügte in dem eingeklagten Zeitraum über ein Sparguthaben, welches sich auf etwa 15.500 Euro belief.

Im Oktober 2006 beantragte der Kläger gegenüber dem Beklagten die Gewährung von Erziehungsbeihilfe gemäß § 27 Bundesversorgungsgesetz (BVG) und machte gegenüber dem Beklagten als vorrangig verpflichtetem Leistungsträger einen Erstattungsanspruch geltend. Im November 2009 bewilligte das Hessische Amt für Versorgung und Soziales zugunsten des Leistungsempfängers eine Beschädigtenversorgung nach dem OEG i.V.m. dem BVG. Der Beklagte erkannte im August 2011 gegenüber dem Kläger grundsätzlich seine Zuständigkeit zur Übernahme des geltend gemachten Bedarfs an und gab dem Erstattungsanspruch des Klägers für die Zeit vom 25. August 2006 bis zum 6. August 2014, der Vollendung des 18. Lebensjahres des Leistungsempfängers, statt, vorbehaltlich des Ergebnisses einer derzeit noch nicht abgeschlossenen Einkommens- und Vermögensüberprüfung.

Für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2011 erstattete der Beklagte dem Kläger sodann die geltend gemachten Kosten, lehnte aber für den Zeitraum ab 01. Juli 2011 die Kostenerstattung ab, da aufgrund einer Änderung im BVG zum 01. Juli 2011 Ansparungen aus Leistungen nach dem BVG zum Vermögen zählten und einzusetzen seien und gleichzeitig der Vermögen schonbetrag überschritten sei.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Am 30. Dezember 2015 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Kassel Klage erhoben, welches die Klage mit Urteil vom 29. November 2016 abgewiesen hat. Gegen das Urteil hat der Kläger 17. Januar 2017 Berufung eingelegt.

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet zurückgewiesen. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Erstattungsanspruch für den eingeklagten Zeitraum nicht zu.

Der Kläger hat die dem Leistungsempfänger geleisteten Jugendhilfeleistungen (§§ 27, 34 SGB VIII) als nachrangig verpflichteter Leistungsträger im Sinne des § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X erbracht. Gemäß § 10 Abs. 1 SGB VIII sind Leistungen der Jugendhilfe gegenüber Leistungen nach dem OEG i.V.m. dem BVG nachrangig. Es bestand auch eine Leistungskongruenz zwischen beiden Ansprüchen.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt fest, dass der Beklagte im eingeklagten Zeitraum jedoch selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen sei, da der Einsatz von Vermögen aus angesparter Grundrente nach dem OEG i.V.m. dem BVG im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG i.V.m. § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG gefordert werden könne. Ziel der fürsorgerischen Leistungen der Kriegsopferversorge sei nicht, einen Vermögensaufbau über die in der Kriegsopferversorge geltenden großzügigen Vermögensschonbeträge hinaus zu ermöglichen. Demzufolge seien den zu erbringenden Leistungen des vorrangig verpflichteten Beklagten für jeden einzelnen Monat des Erstattungszeitraums bei der Ermittlung des Umfangs der Leistungspflicht angespartes Vermögen gegenüber zu stellen.

Das Gericht führt aus, dass der Ausfall des Erstattungsanspruchs des Klägers seine Rechtfertigung in der grundsätzlichen Verschiedenheit der jeweiligen Leistungssysteme finde, welche unterschiedliche Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen hätten. In der Jugendhilfe stehe der pädagogische Bedarf im Vordergrund, welcher einkommens- und vermögensunabhängig sei. Die Kriegsopferversorge sei hingegen ein einkommens- und vermögensabhängiges Fürsorgesystem. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richte sich gemäß § 104 Abs. 3 SGB X aber nach den Vorschriften, die für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger gelten würden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat der VGH die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

(siehe hierzu auch: VGH München, Beschluss vom 09.01.2017 und nicht rechtskräftiges Urteil VG KA vom 13.6.2017 8 K 2376/16 – zu VG KA läuft auch ein Berufungsverfahren).



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Vormundschaft endet bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention**

**mit Vollendung des 18. Lebensjahres - BGH 20. Dezember 2017 - XII ZB 333/17**

Nach deutschem Recht endet Vormundschaft von Gesetz wegen mit Eintreten der Volljährigkeit des Mündels. In manchen Rechtsordnungen tritt die Volljährigkeit

– anders als in Deutschland – nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Das hat in der Rechtsprechung zum Ende der Vormundschaft bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu unterschiedlichen

Ergebnissen geführt. Nunmehr hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit dieser Thematik in einem Fall zu befassen. Der BGH stellt klar, dass die Anknüpfung der Volljährigkeit nach dem Internationalen Privatrecht an die Staatsangehörigkeit des Betroffenen, bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch die Anknüpfung an das Recht des Wohnsitzstaats verdrängt wird. Das hat zur Folge, dass die Volljährigkeit sich bei dem genannten

Personenkreis nach dem deutschen Recht richtet und das Ende der Vormundschaft

mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Die Gerichte müssen die Flüchtlingseigenschaft ggf. in eigener Zuständigkeit inzident als Vorfrage prüfen.

### **Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII umfasst auch einen Gebärdensprachkurs für hörfähige Eltern eines schwerhörigen Kindes**

VG Freiburg 4 K 2173/18 vom 07.11.2018

Die beklagte Stadt Freiburg hat Berufung eingelegt.

### **Vollzeitpflege – Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen der Pflegeperson**

Der Anspruch auf Erstattung steht der Pflegeperson selbst zu und ist keine Annexleistung zur HzE, auf die der Personensorgeberechtigte Anspruch hat. Eine rückwirkende Erstattung findet ihre zeitliche Begrenzung erst mit Eintritt der Verjährung.

VG Freiburg 4 K 8757/17 vom 09.01.2018

Die beklagte Stadt Freiburg geht auch hier in Berufung.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Voraussetzungen der Verwertbarkeit von Gutachten im Rahmen der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII**

Das OVG Bremen hatte in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes über die Rechtmäßigkeit einer Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII zu entscheiden. In der Entscheidung führt das OVG im Detail aus, unter welchen Voraussetzungen eine Altersfeststellung nach seiner Rechtsauffassung abzulaufen hat. Maßgeblich seien die Standards der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD). Diese sehen ein dreistufiges Gutachten vor (körperliche Untersuchung, Röntgenaufnahme des Gebisses und der linken Hand sowie ggf. CT-Untersuchung der Schlüsselbeine). Für die ärztliche Untersuchung von Amtswegen ist eine Einwilligung der betroffenen Person und ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich (§ 42f Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Zuvor muss eine dezidierte Aufklärung über die Untersuchung und deren Folgen durchgeführt werden. Unterbleibt diese Aufklärung, führt dies zu einem Erklärungsmangel der Einwilligung und ein ärztliches Gutachten ist nicht als Beweismittel verwendbar. OVG Bremen, 4. Juni 2018 - 1 B 53/18



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## **BAGLJÄ**

### **125. Arbeitstagung vom 07. bis 09. November 2018 in Stuttgart**

Ein zentrales Thema war die Umsetzung der Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zur Entwicklung eines einheitlichen Instrumentes zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs von Kindern und Jugendlichen. Der Kinder- und Jugendpsychiater Prof. Dr. Jörg Michael Fegert stellte ein gemeinsames Projekt der Uni-Klinik Ulm und des Deutschen Jugend Instituts zur Entwicklung eines Verfahrens zur leistungsbegründenden Einschätzung von (drohenden) Teilhabebeeinträchtigungen vor.

#### **Weitere Themen:**

- der Fachkräftemangel im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Probleme bei der Realisierung von Rechtsansprüchen der Kindertagesbetreuung.

**Verabschiedung** einer von der „AG Hilfen zur Erziehung“ erarbeitete Handlungsempfehlung „Radikalisierung und Extremismus in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“.

Des Weiteren verabschiedete die BAG die Zielgruppen sind Fachkräfte der betriebserlaubniserteilenden Behörden, der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendämter. Sie sollen für Radikalisierung und Extremismus sensibilisiert werden. Die Empfehlung bietet Orientierung, um dem Phänomen präventiv, intervenierend und in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren zu begegnen und Lösungen zu entwickeln.

Weitere Informationen und alle Veröffentlichungen der BAG Landesjugendämter stehen unter [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de) zur Verfügung.

Nächste 126. Arbeitstagung: 22.-24-05.2019 in Chemnitz

## **Veröffentlichungen**

### **Düsseldorfer Tabelle 2019**

Anpassung der Bedarfssätze für minderjährige Kinder der ersten Einkommensgruppe an die neuen Vorgaben der Mindestunterhaltsverordnung. Danach beträgt der Mindestunterhalt ab Januar 2019 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 354 Euro (bisher 348 Euro), für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 406 Euro (bisher 399 Euro) und für Kinder vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit 476 Euro (bisher 467 Euro).

Die Bedarfssätze in der zweiten bis fünften Einkommensgruppe steigen um jeweils 5 Prozent, die der sechsten bis zehnten Einkommensgruppe um jeweils 8 Prozent des Mindestunterhalts.

Bedarfssätze volljähriger Kinder. unverändert



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Anrechnung Kindergeld: bei minderjährigen Kindern zur Hälfte, bei volljährigen Kindern in vollem Umfang.

Weitere Änderungen gibt es nicht. Insbesondere bleibt es bei den im Jahr 2018 angehobenen Einkommensgruppen sowie bei den dem Unterhaltsschuldner verbleibenden Selbstbehalten. [http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/Tabelle-2019/Duesseldorfer-Tabelle-2019.pdf](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2019/Duesseldorfer-Tabelle-2019.pdf)

### **Süddeutsche Leitlinien /SüdL 2019**

<https://www.famrz.de/arbeitshilfen/unterhaltsleitlinien.html>

### **Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung des Paritätischen Gesamtverbands: Praxistipps und Hintergründe zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff. Aufenthaltsgesetz**

Der Paritätische Gesamtverband hat eine umfangreiche Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung herausgegeben. Sie gibt einen Überblick über die gesetzlichen Änderungen und die wichtigste Rechtsprechung. Die Ausbildungsduldung hat unter anderem dadurch eine wesentliche Veränderung erfahren, dass im August 2016 in einigen Teilen ein Rechtsanspruch auf Erteilung eingeführt wurde. Der vorher bestehende Ermessensspielraum der Ausländerbehörde wurde eingeschränkt. Der Gesetzgeber erhofft sich hiervon gesteigerte Rechtssicherheit und eine Vereinfachung des Verfahrens.

Die Arbeitshilfe berücksichtigt diese Veränderungen und geht intensiv auf die einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG ein. Es wird erläutert, welche Ausbildungen unter den Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ fallen und inwieweit ein Zusammenhang mit der Beschäftigungserlaubnis besteht, die ebenfalls von der Ausländerbehörde erteilt wird. Im Anschluss werden ergänzend die Mitwirkungspflichten, insbesondere bei der Passbeschaffung dargestellt. Abschließend wird auf die Rechte der Familienangehörigen sowie auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für den Betroffenen eingegangen (z.B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe).

### **Checkliste für Übergang in Volljährigkeit und Ausbildung für junge Geflüchtete**

Der Bundesfachverband UMF e.V. hat gemeinsam mit der SchlaU-Schule in München und mit Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung eine Checkliste für den Übergang in Volljährigkeit und Ausbildung für junge Geflüchtete erstellt. Diese stellt die rechtlichen Grundlagen in kurzer und knapper Form dar.

So erläutert sie, was vor Eintritt der Volljährigkeit zu klären ist, beispielsweise ob eine Abschiebung drohen kann, ob eine Familienzusammenführung möglich



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

ist oder ob Eltern nachreisen dürfen. Darüber hinaus beschreibt sie den Übergang zum selbständigen Wohnen, zur Schule und zur Ausbildung bzw. weiterführenden Schule unter Berücksichtigung der jeweiligen ausländerrechtlichen Lage.

### **Neues Papier zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Kita-Bereich**

Die DSGVO ist seit 25.5.2018 in Kraft und führt immer noch zu großen Unsicherheiten in der Praxis – speziell in Kindertagesstätten. Aus diesem Grund hat Prof. em. Peter-Christian Kunkel ein Diskussionspapier unter dem Titel „Datenschutz in Kitas nach der EU-DSGVO“ veröffentlicht. Das Papier listet die wichtigsten datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO auf und erläutert diese. Dabei werden wichtige Themen wie Anforderungen an Einwilligungserklärungen, Benennen eines Datenschutzbeauftragten, Verantwortlicher der Datenverarbeitung und Betroffenenrechte vorgestellt. Darüber hinaus werden zahlreiche Begriffe des Datenschutzrechts definiert. Abschließend werden Praxisbeispiele anhand eines Prüfschemas erläutert.

Das Diskussionspapier eignet sich als Ausgangspunkt, um sich intensiv mit der Thematik des Datenschutzes im Kita-Bereich auseinanderzusetzen.

### **Baden-Württemberg**

#### **BTHG und Umsetzung in der JH**

Mit Inkrafttreten der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurde der sogenannte Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX eingeführt. Danach müssen alle Rehabilitationsträger umfangreiche Meldepflichten an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) parallel zur amtlichen Statistik erfüllen. Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2018 eine Entschließung gefasst, wonach die Bundesregierung zur Verlängerung der Pilotierungsphase aufgefordert wird. Die Reaktion der Bundesregierung bleibt abzuwarten.

Ab Januar 2019 gelten die Berichtspflichten für alle Rehabilitationsträger, auch für die Jugendhilfeträger. Die Daten für das Jahr 2019 sind voraussichtlich im Frühjahr 2020 an die BAR zu liefern (vgl. dazu auch: KVJS Rundschreiben Dez. 2-21/2018 und Dez. 4-33/2018).

#### **Ansprechpartner beim KVJS –LJA:**

Christoph Grünenwald, Tel. 0711/6375-297, E-Mail [christoph.gruenenwald@kvjs.de](mailto:christoph.gruenenwald@kvjs.de)

Mathias Braun, Tel. 0711/6375-770, E-Mail [mathias.braun@kvjs.de](mailto:mathias.braun@kvjs.de)



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Pakt für gute Bildung und Betreuung zwischen Land und Kommunale Landesverbände, veröffentlicht am 18.01.2019**

Ziel ist die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung  
Beginnend mit dem Jahr 2019 investiert das Land schrittweise bis zum Endausbau im Jahr 2024 rund 80 Mio Euro jährlich.

Die sieben Handlungsfelder des Paktes lauten:

- Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte
- Verlässliche sprachliche und elementare Förderung
- Zusätzliche Unterstützung der Inklusion
- Kooperation der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule
- Kindertagespflege finanziell und qualitativ stärken
- Orientierungsplan
- Forum Frühkindliche Bildung.

Siehe Rundschreiben Landkreistag Ba.-Wü. Nr. 873/2018 vom 13.08.2018 und Nr. 82/2019 vom 21.01.2019.

### **Austausch über Ombudssystem**

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg lädt zu einem gemeinsamen Austausch über ein landesweit unabhängiges Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe für Baden-Württemberg ein.

Die Veranstaltungen werden gemeinsam mit dem von der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg geförderten Projekt Ombudschaft Jugendhilfe der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Allianz für Beteiligung durchgeführt.

Ziel dieses Ombudssystems, so das Ministerium, soll die Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten durch Information und Beratung sein. Die Akteure sollen mit Hilfe ombudschaftlicher Beratung in die Lage versetzt werden, ihre Interessen darzulegen und in Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen. Dazu wird eine Veranstaltungsreihe stattfinden, bei der Akteurinnen und Akteure aus der Jugendhilfe mit dem Experten Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner das zukünftige Ombudssystem diskutieren und miteinander in den Austausch treten können.

Die Veranstaltungen richten sich an die politisch Verantwortlichen, die Fachöffentlichkeit sowie die im Bereich Kinder- und Jugendhilfe engagierte Zivilgesellschaft. Bitte merken Sie sich einen der folgenden in Ihrer Region liegenden Termine vor, die Einladungen folgen in Kürze:

Region Nordwürttemberg: Donnerstag, der 28.03.2019 in Stuttgart, 9:30 - 13:30 Uhr im Haus der Katholischen Kirche, Königstraße 7, 70173 Stuttgart



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Region Südbaden: Freitag, der 29.03.2019 in Freiburg, 9:30 - 13:30 Uhr im  
Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg Region

Nordbaden: Donnerstag, der 11.04.2019 in Heidelberg, 9:30 - 13:30 Uhr im NH-  
Hotel, Bergheimer Str. 91, 69115 Heidelberg

Region Südwürttemberg: Freitag, der 12.04.2019 in Tübingen, 9:30 - 13:30 Uhr  
im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

### Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

### Anpassung der Regelbedarfsstufen und Barbetrag junge Volljährige ab 01.01.2019

Siehe KVJS Rundschreiben 28/2018 vom 15.11.2018

<b>SGB XII</b>	<b>SGB II</b>	<b>Ab 1.1.2019</b>
Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	424 €
Regelbedarfsstufe 2	Volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	382 €
Regelbedarfsstufe 3	Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre und unter 25 Jahre	339 €
Regelbedarfsstufe 4	Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter 18 Jahre und für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr	322 €
Regelbedarfsstufe 5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	302 €
Regelbedarfsstufe 6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	245 €

### Erhöhung der Barbeträge für Minderjährige – rückwirkend ab 1.7.2018

Siehe KVJS Rundschreiben 04/2019 vom 08.01.2019.

### Antrag auf Teilfortschreibung der Empfehlungen

(siehe dazugehörige Powerpointpräsentation)

Die Einrichtungsververtretungen Baden-Württemberg beantragten im Jahr 2018 die Anpassung / Erhöhung von Ziffer 3 Bekleidungsgrundausrüstung und Bekleidungsergänzung sowie die Aufgabe der Differenzierung nach Alter und Ge-



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

schlecht. Ebenso die Anpassung des mtl. Budgets nach Ziffer 8 (derzeit 45 Euro) unter Berücksichtigung der Inflationsrate der letzten 10 Jahre (17%). Von den Einrichtungen kritisch gesehen und um Überprüfung gebeten wird:

- die Durchführung der Kostenbeitragsberechnung durch die Einrichtung
- die Einkommensermittlung des jungen Menschen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII und Nichtanwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII.

Die AG WJH erhielt den Auftrag, einen Vorschlag zur Teilfortschreibung zu erarbeiten. Dieser Vorschlag wurde im Herbst 2018 in die Jugendamtsleiter-Sprengelsitzungen von Städte- und Landkreistag eingebracht. Der Entwurf wurde danach um einige Anregungen der JAL ergänzt. Geplant war, die JAL bei der KVJS -Jugendamtsleitertagung am 26. und 27.02.2019 in Flehingen über den Entwurf abstimmen zu lassen. Dies musste zurückgestellt werden. Das Thema soll bei den JAL Sprengelsitzungen im Frühjahr 2019 erneut aufgerufen werden. Die Sitzungen sind am 09.04. (LKT Baden), am 17.05. (Städte-tag) und am 04.06. (JAL Württ.).

### **Eingabe zu Ziffer 8.3 Klassenfahrten**

Meinungsaustausch im Plenum:

Kostenübernahme nur für verpflichtende Klassenfahrten. Zurückhaltung bei der Kostenübernahme für andere Aktivitäten. Argument: nicht untergebrachte Kinder können teilweise auch nicht z.B. an einer Skifreizeit oder an einem Schüleraustausch teilnehmen.

Haltung vom KVJS? Kollegiales Meinungsbild?



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Quer Beet WJH

### **Pflegefamilie – Pflegevater arbeitet in der Schweiz und erhält Schweizer Kinderzulage.**

#### **Ist Anrechnung von Kindergeld (1/2 oder 1/4) nach § 39 Abs. 6 SGB VIII zulässig?**

Ausgehend von der Formulierung im § 31 Familienleistungsausgleich

*<sup>1</sup>Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt*

und im § 39 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz dürfte die Berücksichtigung des Kindes durch die steuerlichen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG ausreichend sein, um die Anrechnung (nicht der Schweizer Kinderzulage) der 97 Euro oder der 48,50 Euro vornehmen zu können.

Entscheidend ist die Berücksichtigung des Kindes über die o.g. Freibeträge.

### **§ 94 Abs. 6 SGB Höhe der Kostenbeteiligung junger Mensch 75%**

#### **Frage einer Einrichtung, welche Möglichkeiten das SGB VIII vorsieht, von der Heranziehung teilweise oder ganz abzusehen.**

Unstrittig ist die Kostenbeteiligungspflicht mit 75% aus Einkommen für die jungen Menschen demotivierend.

Das hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich erkannt und wollte über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) einige Änderungen im SGB VIII erwirken, u.a. eine Reduzierung der Kostenbeteiligung auf 50%. Leider hat der Bundesrat dem Entwurf des KJSG nicht zugestimmt. Voraussichtlich wird erst 2020/2021 mit einer Gesetzesänderung zu rechnen sein.

Die rechtlichen Grundlagen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach denen von der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag ganz oder teilweise abgesehen werden soll oder abgesehen werden kann sind die §§ 92 Abs. 5 SGB VIII und § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind, entscheidet das zuständige örtliche Jugendamt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Entscheidungsprägend sind immer die Besonderheiten des Einzelfalls und wie das einzelne Jugendamt die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder Kriterien auslegt und auf den Einzelfall umsetzt. Insbesondere zur Ausübung des Ermessens (Kann-Vorschriften) gibt es keine Leitlinien oder landeseinheitliche Verfahrensempfehlungen.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Die Bescheide der Jugendämter sind i.d.R. mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, von Rechtsmitteln wie Widerspruch oder Klageerhebung Gebrauch zu machen, wenn der junge Mensch mit der Entscheidung des Jugendamtes nicht einverstanden ist.

Idealerweise wird jedoch im Vorfeld mit dem Jugendamt schon abgeklärt, ob die Voraussetzungen der Reduzierung oder des Absehens von der Kostenbeteiligung vorliegen oder nicht. Eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erleichtert den Klärungsprozess und verhindert zeitraubende Widerspruchs- oder Klageverfahren. Im Zweifel sollte man lieber einmal mehr nachfragen und sich auch die Entscheidungsgründe erläutern oder belegen lassen. Dies trägt zur Transparenz bei und nur so kann es der junge Mensch besser nachvollziehen oder auch akzeptieren.

Ziffer 94.6.4 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg sieht das Absehen von der Heranziehung für Ferien- oder Gelegenheitsjobs vor. Hierbei handelt es sich um Empfehlungen, die keinen Rechtscharakter haben und von Jugendämtern, insbesondere außerhalb Baden-Württembergs nicht unbedingt anerkannt / umgesetzt werden müssen.

Denn das SGB VIII sieht (bisher) keine gesetzlich verankerten Ausnahmen für Ferien – oder Gelegenheitsjobs vor.

**Elternteil (Kindesvater -KV) zahlt nach der Heimunterbringung des Kindes den Barunterhalt weiter an den betreuenden Elternteil (Kindesmutter-KM). KV fordert von KM Unterhaltszahlungen zurück. KM weigert sich und macht Entreicherung geltend.**

Wann erhielt der Kindesvater die Mitteilung und Aufklärung nach § 92 Abs. 3 SGB VIII?

Ab da hätte er eigentlich die Unterhaltszahlungen einstellen sollen.

Der Kindesvater ist seiner Unterhaltspflicht jedoch weiter nachgekommen – eine Doppelbelastung von Kostenbeitrag und Unterhaltsbeitrag ist nicht zulässig – § 92 Abs. 3 SGB VIII wurde genau aus diesem Grund geschaffen, um dies zu vermeiden.

Die Einrede der Entreicherung der Mutter läuft ins Leere – ihr steht der Unterhalt rechtlich nicht zu, das Jugendamt hat den Unterhalt des Kindes ab dessen stationärer Unterbringung sichergestellt.

Der Kindesunterhalt steht dem Kind zu – der Kindesvater hat den Unterhalt an die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes überwiesen – Anspruchsinhaber ist jedoch das Kind.

Rechtlich betrachtet stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das Kind hat den Unterhalt als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII einzusetzen.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Realisiert wird dies über die Kindesmutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes.

Der Kindesvater ist zum Kostenbeitrag heranzuziehen, sobald er seine Unterhaltszahlungen eingestellt hat.

Eine Verrechnung von Kostenbeitrag und Unterhalt ist rechtlich nicht möglich – die Kostenbeitragspflicht des Kindesvaters ist zu trennen von der gesetzlichen Pflicht des Kindes, zweckidentische Leistungen einzusetzen.

Die Kindesmutter ist – sofern sie aus Einkommen leistungsfähig ist, zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen heranzuziehen.

Der Kindergeld beziehende Elternteil hat das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen.

### **Berücksichtigung von Fahrtkosten zur Arbeit nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII**

#### **Ziffer 93.3.2 Empfehlungen zur Kostenbeteiligung**

In der Regel sind Fahrtkosten mit dem Abzug von 25% abgegolten.

Danach KÖNNEN tatsächliche Kosten berücksichtigt werden, soweit sie nach GRUND und HÖHE ANGEMESSEN sind.

Es wird empfohlen, nach SüdL Ziffer 10.2.2 zu verfahren

Die Empfehlung, wie bei tatsächlichen Fahrtkosten gerechnet werden KANN ist das eine, der im Einzelfall zugrunde liegende Sachverhalt das andere. Beides muss zu einem für beide Seiten vertretbaren Ergebnis zusammengeführt werden.

Unabhängig vom Berechnungsweg ist die Ausgangsposition zur Ermittlung der Belastungen immer noch die Formulierung und Auslegung des § 93 Abs. 3 SGB VIII. Im ersten Schritt die Prüfung der Notwendigkeit der Ausgaben, die mit der Erzielung des EK verbunden sind. Notwendig ist für einen AN, dass er regelmäßig zu seinem Arbeitsplatz kommt. Mindestens die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind demnach notwendig und sollten Anerkennung finden.

Steht die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in keinem Verhältnis zum Zeitaufwand oder ist dies nicht möglich (Schichtarbeiter, keine Anbindung), geht es an die tatsächlich gefahrenen km.

Nach der Empfehlung gibt es keine Obergrenze mehr gibt. Es gilt der Maßstab der Angemessenheit. Die AN erhalten über ihre Steuererklärungen i.d.R. eine Fahrtkostenerstattung, insoweit wäre nicht angemessen, extrem hohe Beträge uneingeschränkt anzuerkennen.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Berücksichtigung von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz - pro gefahrener Km, also Hin- und Rückfahrt nach Ziffer 10.2.2 SüdL**

Für die notwendigen Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs kann der nach den Sätzen des § 5 II Nr. 2 JVEG anzuwendende Betrag (derzeit 0,30 €) pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Damit sind i.d.R. Anschaffungskosten mit erfasst. Bei langen Fahrtstrecken (ab ca. 30 km einfach) kann nach unten abgewichen werden (für die Mehrkilometer in der Regel 0,20 €). Im Unterhaltsrecht wird auf nachfolgendes BGH-Urteil verwiesen. Die Fahrtstrecke wird mit Hin- und Rückfahrt berücksichtigt.

#### Auszug aus dem BGH Urteil 30.08.2006 XII ZR 98/04

d) Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung des Senats hat das Berufungsgericht den Beklagten auf der Grundlage seiner laufenden Einkünfte zu Recht für nicht leistungsfähig erachtet. Denn sein Nettoeinkommen betrug in der hier relevanten Zeit 1.386,50 &euro; (2.602,33 DM + 109,42 DM = 2.711,75 DM). Davon musste der Beklagte noch monatliche Gewerkschaftsbeiträge in Höhe von 39,70 &euro; sowie die Fahrtkosten zu seinem Arbeitsplatz aufbringen. Unter Berücksichtigung der einfachen Entfernung von 39 km legt er monatlich 1.430 km (39 km x 2 x 220 Tage/12 Monate) zurück. Setzt man mit den Leitlinien des Berufungsgerichts für die hier relevante Zeit entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 1 ZSEG (FamRZ 2001, 1433, 1434; inzwischen können nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG pro gefahrenem Kilometer grundsätzlich 0,30 &euro; abgesetzt werden, FamRZ 2005, 1376, 1378 Ziff. 10.2.2; vgl. auch Senatsurteil vom 1. März 2006 - [XII ZR 157/03](#) - [FamRZ 2006, 846](#), 847) 0,27 &euro; ab, ergeben sich zu berücksichtigende Fahrtkosten in Höhe von 386,10 &euro; (1430 km x 0,27 &euro;/km) monatlich, von denen nur 268,70 &euro; (= 525,53 DM) durch den jährlichen Fahrtkostenersatz abgedeckt sind. Setzt man auch diese weiteren Kosten von dem Nettoeinkommen des Beklagten ab, verbleibt ein monatliches Einkommen von 1.229,40 &euro; (1.386,50 &euro; - 39,70 &euro; - 117,40 &euro;), das unter dem gegenüber Ansprüchen auf Elternunterhalt zu belassenden Mindestselbstbehalt von seinerzeit 1.250 &euro; lag.

### **Vorübergehender Wechsel der Hilfeform – Neuantrag PSB notwendig?**

Kind war nach § 34 SGB VIII in einer Einrichtung untergebracht. Diese wurde geschlossen. Da kurzfristig keine andere Einrichtung gefunden wurde, wird das Kind in einer Bereitschaftspflegefamilie „geparkt“, bis eine entsprechende Einrichtung gefunden wurde. Die alleinsorgeberechtigte Mutter ist damit einverstanden.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Die WJH ist der Meinung, dass die Hilfe nach § 34 beendet und in eine Hilfe nach § 33 umgewandelt werden muss. Der ASD möchte dies nicht, da grundsätzlich die Hilfe nach § 34 SGB VIII die richtige Hilfeart ist und bei Beendigung bei Neubelegung einer Einrichtung wieder das komplette Antragszenario durchlaufen werden muss.

### **Antwort KVJS**

Was zu tun ist bzw. unterbleiben kann, hängt davon ab, wie der Antrag der Personensorgeberechtigten Mutter aussieht und der darauf ergangene Bewilligungsbescheid. IdR werden Anträge nicht konkret auf eine Hilfeart bezogen gestellt, sondern wegen der Nichtförmlichkeit des Verfahrens (§ 9 SGB X) wird allgemein um Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII ersucht. Träfe dies zu, so müsste nicht das „Antragszenario“ neu durchlaufen werden. Von einer Fortgeltung des Antrags kann ausgegangen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass vor dem „Umparken“ ein Hilfeplangespräch iSd § 36 Abs. 2 SGB VIII stattgefunden hat. In dessen Dokumentation müsste niedergelegt sein, dass die neue Ausgestaltung der Hilfe (zumindest temporär nach § 33 SGB VIII) von den Fachkräften als geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird und die PSB dieser Ausgestaltung zustimmt. Träfe dies zu, so wäre nach Auffassung des KVJS auch aus diesem Grund ein neues Antragsverfahren entbehrlich.

Bewilligungsbescheid des JA: Grundsätzlich sollte er als reiner Leistungsbescheid ausgestaltet sein, welcher der PSB die Rechtsposition als Anspruchsberechtigte einräumt. Eine konkrete Hilfeart muss nicht benannt sein. Schmid-Oberkirchner geht in Wiesner, SGB VIII 5. Aufl., Rn 79 zu § 36 so weit, dass der Hilfeplan eine Nebenbestimmung zum Hilfe gewährenden (Haupt-)Verwaltungsakt sei. Er bewirke nämlich „... eine Anpassung des Hilfe bewilligenden Verwaltungsaktes an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls ...“. Sollte also aufgrund des stattgefundenen Hilfeplangesprächs der Hilfeplan fortgeschrieben (und dies dokumentiert) worden sein und der Leistungsbescheid nicht konkret eine Hilfeart benannt haben, dann wäre nach Auffassung des KVJS auch der Erlass eines neuen Verwaltungsaktes entbehrlich. Dasselbe gälte dann natürlich auch für eine „Rückumwandlung“ in eine Hilfe nach § 34 SGB VIII.

### **In welchem Zeitraum ist das JA bei selbstbeschaffter Hilfe nach § 36a Abs. 3 SGB VIII zum Aufwandsersatz verpflichtet?**

Der Hilfebedarf wurde dem Jugendamt erst 4 Wochen nach der Selbstbeschaffung angezeigt. Nach Auffassung des JA wäre das Kriterium der vorherigen Anzeige nicht erfüllt und es besteht kein Aufwandsersatzanspruch.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Das JA hat in diesem Fall die selbstbeschaffte Hilfe nach Beratung erst 3 Monate nach der Selbstbeschaffung mit Wirkung für die Zukunft bewilligt. Ist der Aufwandsersatz in diesem Fall gänzlich (also ab Selbstbeschaffung bis zur Hilfebewilligung) zu versagen, oder kommt ein Aufwandsersatz ab dem Zeitpunkt der Anzeige in Betracht?

Vom Gesetzeswortlaut her müsste nach Meinung des JA die verspätete Anzeige den gesamten Zeitraum bis zur Bewilligung umfassen.

Die weiteren Kriterien, Dringlichkeit und Hilfevoraussetzungen waren in diesem Fall gegeben.

#### **Antwort KVJS**

Die Erstattungsansprüche selbst beschaffter Leistungen begründen sich aus dem Versagen des Beschaffungssystems. Das bedeutet, dass objektiv ein Fehler im Verwaltungshandeln vorliegen muss. Die Kostenerstattung soll nur dann eintreten, wenn der öffentliche Träger zu Unrecht eine beantragte Leistung verweigert oder die notwendige beantragte Leistung nicht rechtzeitig erbracht hat. Des Weiteren muss eine Kausalität zwischen diesem Fehler und dem eigenen Handeln des Leistungsberechtigten liegen. Meiner Ansicht nach liegen diese Voraussetzungen in Ihrem Fall nicht vor.

Der Hilfebedarf wurde erst 4 Wochen nach der Selbstbeschaffung angezeigt. Eine Kausalität zwischen einem eventuellen Fehler im Verwaltungshandeln und der Selbstbeschaffung ist somit nicht ersichtlich. Selbst wenn es dem Leistungsberechtigten i.S.d. § 36a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII nicht möglich war, das zuständige Jugendamt über den Hilfebedarf rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, fehlt es an dem Kriterium des rechtzeitigen In Kenntnis setzen unverzüglich nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, nämlich der Erreichbarkeit der Mitarbeiter des zuständigen Jugendamts.

Ferner ist auch ein Fehler in dem Verwaltungshandeln nicht ersichtlich. Zum einen muss dem öffentlichen Träger neben dem Feststellen der Voraussetzungen Gelegenheit gegeben sein, pflichtgemäße Überlegungen zur Notwendigkeit und Geeignetheit bestimmter Hilfen anzustellen und eine Entscheidung nach Maßgabe des Verfahrens entsprechend § 36 SGB VIII durch die Beteiligung nicht nur der Leistungsberechtigten, sondern auch der Leistungsempfänger sowie durch Einbeziehen andere Fachkräfte vorzubereiten und zu gestalten. Der Gesetzgeber hat keine konkreten Zeitvorstellungen genannt, ab wann ein zeitlicher Aufschub nicht mehr geduldet werden kann und daher eine Dringlichkeit vorliegt. Anhaltspunkte können den Regelungen in § 75 VwGO und § 88 SGG entnommen werden, dass eine Untätigkeitsklage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Antragstellung oder Widerspruchseinlegung erhoben werden



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

kann. Dies dürfte als äußerste Frist anzusehen sein. Andererseits sieht § 14 SGB IX eine Frist von drei Wochen bzw. zwei Wochen für den Antrag auf Rehabilitationsmaßnahme vor. Die drei Wochen nach Antragseingang können als Orientierungspunkt für die Mindestzeitspannen bis zur Entscheidung angesehen werden. Wegen der unterschiedlichen Komplexität der Einzelfallbedarfe und des daraus aufbauenden Hilfeplanungsverfahrens werden die Fristen für ein zumutbares weiteres Zuwarten konkret im Einzelfall festgestellt werden müssen. Die Verzögerung des Erlasses eines Verwaltungsaktes zur Gewährung einer Hilfe muss über das Zeitmaß notwendiger Bearbeitung hinaus gehen, um die Prüfung der Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung durchzuführen und die Notwendigkeit sowie Geeignetheit einer konkreten Hilfe nach Maßgabe des Verfahrens entsprechend § 36 SGB VIII festzustellen. Sollte in Ihrem Fall die Dringlichkeit in diesem Sinne vorliegen, so fehlt es, wie bereits erwähnt, an der notwendigen Kausalität zwischen einem Fehler im Verwaltungshandeln und der Selbstbeschaffung (Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht, 3. A., § 36a SGB VIII, Rn. 32ff.).

Daher kommt ein Aufwandserstattungsanspruch nicht in Betracht.

Zudem ist zu beachten, dass der Leitungsberechtigte das Risiko einer Selbstbeschaffung zu tragen hat. Er muss das Vorliegen der Voraussetzungen des Erstattungsanspruches darlegen. Kann er das nicht oder nicht ausreichend, hat er die Kosten der selbstbeschafften Hilfe zu tragen.

### **Einkommensermittlung bei Beamten – Familienzuschlag Ehegatten und Kind**

Zur Frage der Einkommenszurechnung beim Kostenbeitrag nach dem SGB VIII ist bislang keine Rechtsprechung bekannt. Zur Bedeutung des Familienzuschlags für Ehegatten und Kinder hat sich das BVerwG im Rahmen von Unterhaltsrecht befasst. Daraus kann man schließen, dass dem Familienzuschlag eine unterhaltsentlastende Funktion zukommt.

#### Auszug aus dem BVerwG Urteil 2 C 12.05 vom 09. Mai 2006

Dem Familienzuschlag kommt eine soziale, nämlich ehe- und familienbezogene Ausgleichsfunktion zu. Er tritt zu den leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen hinzu, um diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die typischerweise durch Ehe und Familie entstehen. Dadurch erfüllt der Gesetzgeber die sich aus dem Alimentationsgrundsatz gemäß Art. 33 Abs. 5 GG ergebende Verpflichtung, die dem Besoldungsempfänger obliegenden Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten und Kindern realitätsgerecht zu berücksichtigen (BVerfG, Be-



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

schlüsse vom 22. März 1990 - 2 BvL 1/86 - BVerfGE 81, 363 <378> und vom 24. November 1998 - 2 BvL 26/91 u.a. - BVerfGE 99, 300 <316>). Zugleich kommt er der durch Art. 6 Abs. 1 GG begründeten Pflicht nach, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern (BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 26/84, 1 BvL 4/86 - BVerfGE 82, 60 <81> und Urteil vom 7. Juli 1992 - 1 BvL 51/86 u.a. - BVerfGE 87, 1 <35>).

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags der Stufe 2 gemäß § 40 Abs. 2 BBesG ist dazu bestimmt, den von Kindern verursachten Mehrbedarf des Beamten oder Richters einschließlich der Mehraufwendungen für Unterkunft und Heizung zu decken (BVerfG, Beschlüsse vom 22. März 1990 a.a.O. S. 380 und vom 24. November 1998 a.a.O. S. 321; BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2004 - BVerwG [2 C 34.02](#) - BVerwGE 121, 92 <98>).

Der Familienzuschlag der Stufe 1 soll einen pauschalen Beitrag zur Deckung des Mehrbedarfs leisten, der bei verheirateten Beamten aufgrund des gemeinsamen Hausstandes mit dem Ehegatten entsteht (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1978 - 2 BvL 10/77 - BVerfGE 49, 260 <273>; BVerwG, Urteil vom 15. November 1984 - BVerwG 2 C 24.82 - BVerwGE 70, 264 <268>).

Lt. Kommentar Wendl/Staudigl zum Unterhaltsrecht:

wenn es um Unterhaltsansprüche von geschiedenen Ehegatten geht, wird der ehегattenbezogene Familienzuschlag bei Wiederverheiratung des Beamten nicht in voller Höhe als unterhaltsrechtliches Einkommen angerechnet. Beim Kindesunterhalt ist das anders. Da wird der gesamte Familienzuschlag berücksichtigt, wenn Kinder gleichrangig unterhaltsberechtig sind.

**Auffassung KVJS:**

Der Kindesunterhalt bemisst sich am Lebensstandard der unterhaltsberechtigten Elternteile. Es gilt der Grundsatz der unterhaltsrechtlichen Gleichberechtigung der Kinder. Daher kann der Familienzuschlag für das im Haushalt lebende Kind in Anlehnung an das unterhaltsrechtliche Verfahren bei der Einkommensermittlung nach dem SGB VIII einkommenserhöhend hinzugerechnet werden. Das im Haushalt lebende Kind partizipiert ja auch vom Familienzuschlag des in der Einrichtung untergebrachten Kindes.

Sollte die Höhe des Kostenbeitrages strittig sein, empfiehlt es sich eine unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung zu machen.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **94 Abs. 6 SGB VIII Einkommensermittlung junger Mensch**

Siehe ppt. von Frau Kehling zu Auftrag der AG Kostenheranziehung bei der BAGLJÄ

### **Heranziehung Kindergeld bei Vollwaisen /elternlose UMA´s**

Ist eine Kostenheranziehung des UMA (Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes gem. § 94 Abs. 3 SGB VIII) überhaupt möglich, da sich der Paragraph ausschließlich auf die Elternteile bezieht?

#### Auffassung KVJS

Kindergeld bei Vollwaisen / anspruchsberechtigte UMA´s - keine Heranziehung möglich!

Vollwaisen haben einen eigenen Kindergeldanspruch

Siehe DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439

Kindergeld ist weder Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII. Eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII ist rechtlich nicht zulässig.

Aktuell gibt es rechtlich keine Möglichkeit das Kindergeld für Vollwaisen heranzuziehen. Das gleiche Problem stellt sich auch bei elternlosen UMA´s.

Die mit der Reform des SGB VIII beabsichtigte Änderung des SGB VIII, dass § 94 Abs. 3 SGB VIII auch auf den jungen Menschen Anwendung findet, sofern dieser selbst das Kindergeld bezieht, ist (bisher) nicht erfolgt.

#### Gegenauffassung Wilfried Ziegler, KVJS Referent (bis 2018) für den Bereich Kostenerstattung, örtliche Zuständigkeit

Herr Ziegler vertritt die Auffassung, dass das Jugendamt über das Bundeskindergeld-Gesetz legitimiert ist, das Kindergeld für den UMA nicht nur zu beantragen und ggfs. einzuklagen, sondern auch heranzuziehen.

Er empfiehlt den Jugendämtern, zu versuchen, das Kindergeld heranzuziehen, damit es im Rahmen der Kostenerstattung keine Ablehnungen / Abzüge gibt.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet.

### **Kostenbeitragsfestsetzung beim jungen Menschen – auch wie unter Ziffer 94.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung empfohlen ab dem 1. des auf den Leistungsbeginn folgenden Monats?**

#### Bei Erstaufnahme des jungen Menschen

Heranziehung aus Einkommen oder zweckidentische Leistung:

Es dürfte in der Praxis eher selten vorkommen, dass ein junge Mensch bereits bei Leistungsbeginn arbeitet / über eigenes Einkommen verfügt. Der Bezug von zweckidentischen Leistungen kommt häufiger vor; z.B. BAFöG, Halbwaisenren-



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

te. Ziffer 94.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung: Heranziehung ab dem 1. des auf Leistungsbeginn folgenden Monats

Dies sollte für alle KOB Pflichtigen gleichermaßen gelten.

#### In laufenden Fällen:

Festsetzung des Kostenbeitrages erst ab dem Folgemonat nach Beginn einer Ausbildung / nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses?

Die Vorschriften zur Kostenbeteiligung enthalten keine Regelungen zur Festsetzung des Kostenbeitrages, z.B. erst ab dem Folgemonat der Unterbringung oder ab dem Folgemonat nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Bei jungen Menschen mit eigenem Einkommen kommt es vor, dass die Ausbildung zum 01.09. beginnt, die erste Lohnzahlung jedoch erst Ende September oder Anfang Oktober zufließt. Es kommt vor, dass Einrichtungen dann den KOB erst ab dem Folgemonat festsetzen.

Die tariflichen Auszahlungsmodalitäten sind für den Zeitraum der Kostenbeitragsverpflichtung unerheblich. Der Umfang der Kostenbeteiligung bemisst sich an den tatsächlichen Aufwendungen der JH für einen bestimmten Bedarfszeitraum, d.h. ab Beginn bis zur Beendigung der Hilfe. Dabei ist das im Leistungs- und Bedarfszeitraum erzielte Einkommen zugrunde zu legen. Im o.g. Bsp. kommt eine Festsetzung ab 01.09. in Betracht.

#### **Pflegeversicherung für nach § 21 Nr. 4 SGB IX versicherungspflichtige Personen**

Das Bundesversicherungsamt (BVA) hat im Jahr 2017 die Federführung für den „Leitfaden zum Meldeverfahren und die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für den o.g. Personenkreis durch den Träger der JH“ den GKV-Spitzenverband Berlin abgegeben. Bisher kamen von dort keine entsprechenden Informationen.

Hinweis des KVJS: die Beitragshöhe für die nach § 21 Nr. 1-5 SGB XII versicherungspflichtigen Personen im Kalenderjahr 2019 beträgt 31,66 Euro monatlich.

#### **Problemanzeige BAB und Aufschlüsselung des vereinbarten Entgeltes in Kosten für Unterkunft, Verpflegung und erzieherische Leistung**

Die Arbeitsverwaltung benötigt zur Berechnung des BAB-Anspruchs u.a. eine detaillierte Aufschlüsselung welche Komponenten im Entgelt enthalten sind (z.B. Unterkunft, Verpflegung, erzieherische Leistung, Investitionskosten etc.). Nach dem Rahmenvertrag Baden-Württemberg ist Aufsplittung des Gesamtentgeltsatzes in der gewünschten Form nicht möglich.

Angestrebt sind gemeinsame Überlegungen des KVJS Entgeltreferats und der Arbeitsagentur / Regionaldirektion Stuttgart, ob und wie die Einrichtungen den



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

von der ARGE gewünschten Nachweis der Kosten für Unterkunft und Verpflegung erbringen können.

Das Thema soll in die Kommission Kinder- und Jugendhilfe eingebracht werden.

gez. Kehling (März 2019)

**Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen**

- Skript „Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich WJH, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen
- Ppt. mit Infos zur KVJS Fachberatung und Fortbildung 2019
- Ppt. Vergleich Empfehlungen Kostenbeteiligung Baden-Württ.- BAGLJÄ
- Ppt. Entwurf Teilfortschreibung Sonderaufwendungen
- Ppt. zum § 90 SGB VIII ab 1.8.2019
- Organigramm KVJS LJA Stand 02/2019